

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hermann Zaruba Verpackung GmbH

(im Folgenden „Zaruba“); Stand: 11.07.2024



## 1. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Zaruba als Erwerber, auch dann, wenn Zaruba im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt.
- Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Hinweisen des Verkäufers auf seine Geschäftsbedingungen widerspricht Zaruba hiermit; abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn dies von Zaruba schriftlich bestätigt worden ist.

## 2. Vertragsgrundlagen

- Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn diese von Zaruba schriftlich bestätigt werden.
- Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachfolgender Reihenfolge:
  - die von Zaruba an den Verkäufer übermittelte Bestellung
  - die gegenständlichen AEB
  - die von Zaruba an den Verkäufer übermittelte Bemusterungs- bzw. Planunterlagen, Info- und Datenblätter (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben)
  - das vom Verkäufer vorab an Zaruba übermittelte und von Zaruba nach Prüfung schriftlich akzeptierte Muster samt den von Zaruba erstellten Prüfunterlagen im Zusammenhang mit dem Muster
  - die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer
  - das der Bestellung zugrundeliegende Angebot des Verkäufers
  - sonstige Vertragsgrundlagen
- An den Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, allfällig sonst zur Verfügung gestellten sonstigen Unterlagen sowie allfällig zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich Zaruba das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Pläne, Werkzeuge oder Muster, die aufgrund der Bestellung von Zaruba vom Verkäufer angefertigt wurden, gehen ohne weiteres Entgelt in das Eigentum von Zaruba über. Der Verkäufer räumt Zaruba zudem kostenlos, exklusiv und unwiderruflich das unbeschränkte Werknutzungsrecht an den im der Bestellung von Zaruba entstehenden Werken (zB entwickelte Produkte, Werkzeuge, etc.) ein. Allfällige damit zusammenhängende Patente, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte stehen Zaruba zu.
- Weicht die Annahme des Verkäufers von der Bestellung von Zaruba samt Unterlagen ab, so hat der Verkäufer darauf deutlich hinzuweisen. Zaruba ist an diese Abweichungen nur gebunden, wenn Zaruba diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- Vom Verkäufer gelieferte Waren müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Sicherheitsvorschriften, dem aktuellen Stand der Technik sowie sämtlichen einschlägigen Normen entsprechen. Der Verkäufer hat Zaruba zu den Bestellungen alle Unterlagen wie Pläne, Montagepläne, Datenblätter, Qualitätsdokumente, Einbauanleitungen, Verschleißlisten, Verarbeitungshinweise, Bedienungsvorschriften etc zur Verfügung zu stellen.
- Hat der Verkäufer Zweifel an den von Zaruba gewünschten Anforderungen oder an den von Zaruba beigestellten Unterlagen, so hat dieser Zaruba dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Verkäufer hat Zaruba über jede Änderung von Werkstoffen oder Fertigungsverfahren rechtzeitig vor Lieferung zu informieren. Derartige Änderungen müssen von Zaruba schriftlich genehmigt werden.
- Zaruba wird mit Übergabe der vertragsgegenständlichen Waren deren Eigentümer; allfällig in Geschäftsbedingungen des Verkäufers vorgesehene Eigentumsvorbehalte gelten Zaruba gegenüber nicht.
- Die Hinzuziehung von Subunternehmern zur Erfüllung der Leistungen oder Teilleistungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Zaruba.

## 3. Lieferfristen / Verzugsfolgen

- Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern nichts anderes abweichend vereinbart wurde, mit dem Tag der Bestellung von Zaruba zu laufen. Sofern keine Frist gesondert vereinbart wurde, ist unverzüglich zu liefern.
- Erkennbare Lieferverzögerungen sind Zaruba unverzüglich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer anzuzeigen. Eine Verlängerung der Frist kann nur durch Zarubas schriftliche Zustimmung erfolgen.
- Sobald feststeht oder vom Verkäufer mitgeteilt wird, dass der Verkäufer die Lieferfrist nicht einhalten wird, kann Zaruba auf Kosten des Verkäufers alle erforderlichen Maßnahmen setzen, um einen dadurch drohenden weiteren Schaden für den Kunden und/oder Zaruba abzuwenden.
- Die Lieferung ist rechtzeitig, wenn die Ware gemäß den vertraglich bedungenen Eigenschaften an den von Zaruba genannten Bestimmungsort innerhalb der Lieferfrist eintrifft. Weisen Teile der Lieferung oder die gesamte Lieferung nicht vertraglich bedungene Eigenschaften auf, so kann Zaruba die gesamte Lieferung oder die betroffenen Teile innerhalb angemessener Frist zurückweisen und die Ware gilt insoweit als nicht geliefert und nicht angenommen.

## 4. Versand / Lieferung

- Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Sämtliche von Zaruba geforderten Transportvorschriften sind einzuhalten. Werden von Zaruba keine Transportvorschriften vorgegeben, so hat der Verkäufer Rücksprache mit Zaruba zu halten und im Zweifel die geeignetste und kostengünstigste Versendungsart zu wählen.
- Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Annahme durch Zaruba, idR am von Zaruba genannten Bestimmungsort, über.
- Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt DDP gemäß Incoterms in der geltenden Fassung.
- Die Anlieferung der Ware hat zu den von Zaruba genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen.
- Bei Fehlen oder Unvollständigkeit von Zahlungsinstrumenten oder Versandpapieren, die vereinbart wurden, behält sich Zaruba das Recht vor, die Übernahme der Ware des Verkäufers zu verweigern; dies auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

## 5. Rechnung

- Die Rechnung hat sämtliche Bestelldaten zu enthalten, muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ist nach vollständig erbrachter Lieferung an Zaruba zu übermitteln.
- Zaruba behält sich vor, Rechnungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, unbearbeitet an den Verkäufer zu retournieren. Die Rechnung gilt in diesem Fall als nicht gelegt.

## 6. Zahlung

- Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung samt allfälligen Datenblättern, Qualitätsdokumenten und sonst zu liefernden Unterlagen von Zaruba angenommen und eine ordnungsgemäße Rechnung bei Zaruba eingegangen ist.
- Sofern nicht anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto. Die Zahlung kann bis zur Behebung von Mängeln zurückbehalten werden.
- Der Verkäufer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Zaruba sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten eigenen Ansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von Zaruba ausdrücklich anerkannt worden sind.
- Der Verkäufer darf Ansprüche aus mit Zaruba geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit Zarubas ausdrücklicher Zustimmung abtreten.

## 7. Gewährleistung / Schadenersatz

- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt bei offensichtlichen Mängeln ab Annahme der Ware und bei versteckten Mängeln ab deren positiver Erkennung. Eine Rügepflicht gemäß § 377 UGB wird ausgeschlossen.
- Zaruba ist berechtigt, Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB gegen den Verkäufer geltend zu machen, auch wenn es sich bei Zarubas (End-)Abnehmer nicht um einen Verbraucher handelt.
- Der Verkäufer hat bei bestehenden Mängeln nach Wahl von Zaruba entweder angemessene Preisminderung zu gewähren, die Mängel selbst (allfällig vor Ort) zu beheben, oder die Ware innerhalb angemessener Frist neu und mängelfrei zu liefern. Falls die Ware bereits verbaut wurde, hat er sämtliche mit dem Aus- und Einbau einhergehende Kosten zu übernehmen und in diesem Zusammenhang erforderliche Wiederherstellungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug ist Zaruba berechtigt, die zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlichen oder sinnvollen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers zu setzen. Sämtliche mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten (insbesondere auch Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Reisekosten, etc.) sind vom Verkäufer ohne Rücksicht auf ein Verschulden zu ersetzen.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, Zaruba binnen zwei Wochen nach Aufforderung einen allfälligen Importeur, Vorlieferanten oder Hersteller zu nennen, sowie Zaruba alle zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen notwendigen oder angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der Verkäufer wird Zaruba zudem über Aufforderung die ihm im Zusammenhang mit dem bestehenden Mangel allfällig gegenüber seinen Lieferanten / Vormännern zustehenden Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche zahlungshalber abtreten.
- Der Verkäufer stellt Zaruba ferner von allen vom Verkäufer zu vertretenen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten und/oder aus Produkthaftungsgesetzen ergeben, frei.

## 8. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien, Compliance, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, Informationspflichten

- Der Verkäufer hat sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistungen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz inklusive Energie, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus, Menschenrechte, Produktsicherheit und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten.
- Der Verkäufer ist den Grundprinzipien unternehmerischer Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben verpflichtet, wie im Code of Conduct von Zaruba (abrufbar unter: [www.zaruba.eu/agnb](http://www.zaruba.eu/agnb)) angeführt sind. Der Verkäufer anerkennt diese Grundprinzipien des Code of Conduct als Hauptpflichten des Vertragsverhältnisses und erklärt, dass Zaruba bei Verstößen des Verkäufers zum Rücktritt des Vertrages berechtigt ist und vollständig schad- und klaglos gehalten wird.
- Der Verkäufer ist zur Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger technischer, operativer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die der Verkäufer für seinen Betrieb oder für die Erbringung seiner Dienste nutzt, zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf seine Kunden und auf andere Dienste zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Verkäufer hat für die Einhaltung der nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit (insbesondere NIS2-Richtlinie) Sorge zu tragen, auch wenn der Verkäufer nicht direkt in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fällt. Insbesondere hat der Verkäufer folgende Maßnahmen sicherzustellen:
  - Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;
  - Bewältigung von Sicherheitsvorfällen;
  - Aufrechterhaltung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;
  - Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Geschäftsbeziehungen des Verkäufers
  - Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;
  - Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;
  - grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;
  - Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;
  - Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen;
  - Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung. Auf Anforderung von Zaruba hat der Verkäufer die getroffenen Maßnahmen gegen Zaruba offenzulegen und auch mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

## 9. Sonstiges

- Erfüllungsört und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg.
- Im Übrigen gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte sowohl formell als auch materiell österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen als vereinbart. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Sollte eine Bestimmung in diesen AEB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen sind solche zu vereinbaren, die deren wirtschaftlichem Gehalt am nächsten kommen. Im Falle von Vertragslücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser AEB vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- Der Verkäufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von Zaruba automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.